

Winterversorgung Gas 2022/23: Detailkonzept bezüglich Umsetzung der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Mai; Bericht der Task Force zuhanden des Bundesrates, 27. Juni 2022.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage: Lagebeurteilung der aktuellen Entwicklungen
2. Entscheide des Bundesrates vom 18. Mai und daran anschliessende Arbeiten der Task Force
3. Detailkonzept
 - 3.1. Ausgangslage
 - 3.2. Einsatz von Speicher und Optionen
 - 3.3. Diskriminierungsfreier Zugang zu Speichern und Optionen
 - 3.3.1. Zugang zu Speichergas für Drittlieferanten
 - 3.3.2. Zugang zu Optionen für Drittlieferanten und netzübergreifende Nutzung
 - 3.3.3. Preis der Optionen: «Mangellage Gaspreis»
 - 3.3.4. Wälzung der Speicher- und Optionenkosten in die Netzentgelte
 - 3.3.4.1. Speicherkosten
 - 3.3.4.2. Kosten der Optionen
4. Rahmenbedingungen
5. Weitere Tätigkeit der Task Force

1. Ausgangslage: Lagebeurteilung der aktuellen Entwicklungen (Stand: 27. Juni 2022)

Die Schweizer Gasbranche und die Bundesbehörden beobachten die Entwicklungen sehr genau und stehen dazu in engem Kontakt mit den europäischen Akteuren. Die aktuelle Lage ist angespannt, und eine Verschlechterung der Situation ist nicht auszuschliessen. Deutschland hat am Donnerstag, 23. Juni 2022, nach weiteren Reduktionen der Gaslieferungen aus Russland insbesondere über die Nord Stream 1, die Alarmstufe nach Notfallplan Gas ausgerufen, um insbesondere auch die Kohlekraftwerke für die Stromproduktion nutzen und so den Gaseinsatz entlasten zu können. Die Versorgung mit Gas ist im Moment stabil, und auch für die Industrie ist genügend Gas vorhanden, auch wenn die Preise in den letzten Tagen stark angestiegen sind. Die von den ausbleibenden Lieferungen betroffenen Unternehmen können diese Mengen zurzeit anderweitig am Markt beschaffen, allerdings zu deutlich höheren Preisen.

In Hinblick auf den nächsten Winter stellt sich insbesondere bei einer weiteren Verringerung der Gaslieferungen aus Russland das Problem, dass die europäischen Gasspeicher nicht wie geplant gefüllt werden können. Die deutsche Bundesregierung hat die Wirtschaft und Haushalte deshalb zusätzlich aufgefordert, so viel Gas wie möglich einzusparen und fährt Kohlekraftwerke hoch, um die Stromproduktion zu entlasten.

Die Schweizer Gaswirtschaft beschafft das Gas hauptsächlich auf den Märkten in Deutschland, Frankreich und Italien. Die Schweiz verfügt über keine saisonalen Speicher. Wenn in diesen Ländern zu wenig Gas vorhanden ist, könnte das auch in der Schweiz zu Versorgungsengpässen führen. Falls in der Schweiz eine Gasmangellage eintreten sollte, die von der Gasbranche nicht mehr mit marktwirtschaftlichen Lösungen behoben werden kann, trifft die wirtschaftliche Landesversorgung die notwendigen Bewirtschaftungsmassnahmen.

2. Entscheide des Bundesrates vom 4. März resp. 18. Mai und daran anschliessende Arbeiten der Task Force

Die Schweizer Gaswirtschaft unternimmt bereits seit einigen Monaten grosse Anstrengungen, um sich möglichst gut abzusichern und die Versorgung zu stärken. Dabei unterstützt der Bund, unter anderem mit dem Bundesratsbeschluss vom 4. März 2022. Der Bundesrat beauftragte damals das UVEK und das WBF in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Wettbewerbskommission sicherzustellen, dass die Schweizer Gasbranche möglichst rasch Gas, Gasspeicherkapazitäten, Flüssiggas (LNG) und LNG-Terminalkapazitäten gemeinsam beschaffen kann. Unter der Führung des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie wurde eine Task Force gebildet, in der die Behörden sowie Vertreter der Gaslieferanten und der Branche Einsitz nahmen. Unterstützt von einer Arbeitsgruppe, die sich aus Spezialisten der Branche zusammensetzt, wurde ein Konzept erarbeitet, das dem Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. Mai vorgelegt und verabschiedet wurde.

Das Konzept dient dazu, die Folgen eines allfälligen Ausfalls russischer Gaslieferungen zu minimieren. Dazu sieht es neben der ordentlichen Beschaffung zwei weitere Massnahmen vor, die dazu dienen, ausreichende Gaslieferungen zusätzlich abzusichern und die Risiken zu diversifizieren.

1. Speicher als Absicherung: 15 Prozent gemessen am Jahresverbrauch 2021 der ordentlichen Beschaffung werden abgesichert, indem diese Mengen in den Nachbarländern eingespeichert werden.
2. Optionen für zusätzliche physische Gaslieferungen als Reserve: Zusätzlich zur ordentlichen Beschaffung sollen in Frankreich, Deutschland, Italien sowie den Niederlanden insgesamt 6 TWh in Form von Optionen für nicht-russisches Gas erworben werden, die bei Bedarf abgerufen werden können.

Das Konzept basiert wesentlich auf der Überlegung, möglichst im Rahmen der europäischen Solidaritäten berücksichtigt zu werden und orientiert sich an den neusten Regelungen in der EU. Wesentlich ist hier die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungen. Die EU sieht Verpflichtungen zur Mindestspeicherung von Gas in EU-Staaten mit eigenen Speichern und solchen ohne entsprechende Einrichtungen vor. Für letztere, die dem Schweizer Fall entspricht, wird ein Mindestspeicheranteil von 15 Prozent des jährlichen Gasverbrauchs vorgeschrieben.

Um bei der europäischen Solidarität mitberücksichtigt zu werden, muss auch davon ausgegangen werden, dass die Schweiz analoge Energielenkungsmassnahmen wie

Rationierungen umzusetzen hat wie das möglicherweise betroffene EU-Lieferland. Dies ist im Rahmen der Arbeiten der Wirtschaftlichen Landesversorgung zu berücksichtigen und nicht Gegenstand der Arbeiten der Task Force. Zwischen den Arbeiten der Task Force und der WL besteht aber eine enge personelle und inhaltliche Vernetzung.

Für die Umsetzung der von der Task Force erarbeiteten Massnahmen verpflichtete der Bundesrat per Verordnung¹ die fünf regionalen Gasnetzbetreiber – Aziende Industriali di Lugano (AIL), Erdgas Ostschweiz (EGO), Erdgas Zentralschweiz (EGZ), Gasverbund Mittelland (GVM) und Gaznat. Diese Massnahmen werden über deren Beschaffungsorganisationen abgewickelt. Im Falle der EGO, einer reinen Netzgesellschaft, läuft die Beschaffung über OpenEP. Die Regionalgesellschaften erhielten dafür im Gegenzug per Verordnung die Zusicherung, die Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Sicherstellungspflicht entstehen und nicht anderweitig kompensiert werden können, in die regionalen Netznutzungsentgelte einrechnen zu dürfen.

Der Bundesrat beauftragte mit Beschluss vom 18. Mai die Task Force ein Detail- bzw. Umsetzungskonzept zu erarbeiten. Deren Mitglieder verabschiedeten das Detailkonzept am 24. Juni einstimmig. Dieses wird hiermit dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission begleitete die Arbeiten und brachte im Laufe verschiedene Hinweise ein, die aufgenommen wurden. Gleichzeitig betonte es seine Spezialrolle als beratende Institution und den Umstand, dass es deshalb dem Konzept weder formell zustimmen noch es ablehnen könne.

3. Detailkonzept

3.1. Ausgangslage

Die beiden Hauptelemente des Konzepts sind die Beschaffung von Speichern und Optionen (siehe oben). Die Versorgungssicherheit ist normalerweise Sache der Lieferanten. Da die Speicherfüllsaison bereits begonnen hatte, beurteilte die Task Force es als unrealistisch, alle Lieferanten zu verpflichten. Deshalb wurden die regionalen Gasnetzbetreiber damit beauftragt.

Speicher müssen bewirtschaftet werden, also gefüllt und zu Ende des Winters geleert werden. Dies sehen sowohl die Regelungen in der EU vor als auch die der Speicherbetreiber. Deshalb beschloss die Task Force das Speichergas in die normale Beschaffung der Regionalgesellschaften zu integrieren und die Regionalgesellschaften im Rahmen einer Überdeckung für den Fall einer möglichen Kürzung mit der Beschaffung von Optionen zu beauftragen.

Diese Konzeption wirft Fragen des konkreten Einsatzes und des diskriminierungsfreien Zugangs zu Speicher- und Optionengas auf, die entsprechend im Detailkonzept zu regeln sind. Anspruch des Detailkonzepts ist es, die Lösungen diskriminierungsfrei zu gestalten. Für den Fall, dass dies bei allen Anstrengungen nicht möglich ist, hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, dass, falls sich im Verlauf der weiteren Arbeiten zeigen werden, dass eine vollständig wettbewerbskonforme Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft, Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung die fünf Regionalgesellschaften, 18. Mai 2022.

nicht möglich ist, der Bundesrat eine Regelung prüfen wird, die Akteure im Rahmen möglicher Verfahren von Sanktionsrisiken zu befreien.

3.2. Einsatz von Speicher und Optionen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Einsatz der verschiedenen Massnahmen im Rahmen einer sich zuspitzenden Gasmangellage. Die Bezeichnung der Stufen orientiert sich an der Nomenklatur der EU. Die Wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz kennt dieses Stufensystem bisher nicht, sondern nur den Begriff der «unmittelbar bevorstehenden bzw. drohenden Mangellage» bzw. einer eingetretenen Mangellage.

Krisenstufen & Einsatz Optionen und Speicher

Krisenstufen	Frühwarnstufe ¹	Alarmstufe ² («Market meltdown»)	Notfallstufe ³ («Force Majeure / schwere Mangellage»)
Beschreibung Marktstatus	<ul style="list-style-type: none"> Konkrete Hinweise auf mögliche Verschlechterung der Gasversorgungslage ABER Spotmärkte funktionieren, wenn auch ggfs. hohe Gaspreise (Beeinflussung der Preise nach oben durch Verunsicherung des Marktes und/oder Absehbarkeit wesentlicher preistreibender Einflüsse) 	<ul style="list-style-type: none"> Verschlechterung Gasversorgungslage wird sicher eintreten oder ist bereits eingetreten Markt kann Lage mit marktbasierter Massnahmen bewältigen ABER Situation auf den Spotmärkten schwierig (Massstab: OTC und EEX) – geringe Liquidität, hohe und volatile Preise. Termingeschäfte und langfristige Verträge immer noch geliefert 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Störung Gasversorgungslage Alle einschlägigen marktbasierter Massnahmen umgesetzt oder in Umsetzung und nicht ausreichend für 100 % Versorgung UND Nicht ausreichend oder kein Gas mehr auf Spotmärkte (OTC und EEX); Termingeschäfte und langfristige Verträge teilweise nicht mehr geliefert TSO und/oder Regierungen (D, F, I) beschränkten die Exporte
Einsatz Speicher	<ul style="list-style-type: none"> Speichereinsatz wird durch die Beschaffungsorganisationen im Rahmen des normalen Portfolio mit Vorsicht optimiert und entsprechende Erträge werden in Nachkalkulation berücksichtigt (separate Buchhaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> Speichereinsatz wird durch die Beschaffungsorganisationen im Rahmen des normalen Portfolio mit Vorsicht optimiert und entsprechende Erträge werden in Nachkalkulation berücksichtigt (separate Buchhaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> Speichereinsatz wird durch die Beschaffungsorganisationen im Rahmen des normalen Portfolio mit Vorsicht optimiert und entsprechende Erträge werden in Nachkalkulation berücksichtigt (separate Buchhaltung)
Massnahmen Gasangebot und -verbrauch	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz Schweizer Gasreserve: Optionen kommen nicht zum Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz Schweizer Gasreserve/Optionen kommen (DA) zum Einsatz (Mitglieder-Lieferanten und regionale Netzbetreiber- der KIO Angebotslenkungsgruppe⁴ erteilen Freigabe zur Nutzung der Optionen) Zusätzlich: Umschaltung Zweistoffkunden mit Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz Schweizer Gasreserve/Gas Reserve unterliegt den gleichen Restriktionen wie die «normale Beschaffung» und ist ggfs. nicht mehr oder teilweise nutzbar/importierbar Zusätzlich: Hoheitliche Massnahmen⁵: <ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftung Zwei- und Einstoffkunden, Sparapelle, etc

¹ Krisenstufen sollten auch in der Schweiz in Anlehnung an EU/D/F/I definiert werden.

² Hoheitliche Massnahmen gemäss LVG erst in «schwerer Mangellage» möglich – genaue Definition und Abstufung sind beim bwl zu erarbeiten.

³ Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung, welche im Zuge des Aufbau der Krisenorganisation noch konkret festgelegt werden muss.

Die Speicher sind hier wie im Konzept als Teil der normalen Beschaffung der Beschaffungsorganisation der Regionalgesellschaften ausgewiesen. Sie steuern diese zum Zweck der Versorgung. Die Ausspeicherung wird vorsichtig und innerhalb der strikten Vorgaben des jeweiligen Speicherbetreibers organisiert, so dass sichergestellt ist, dass die Speicher über die gesamte Zeitdauer des Winters hinweg geleert werden. Da die Speicher Teil der normalen Beschaffung sind, werden sie in den verschiedenen Krisenstufen ähnlich eingesetzt.

Optionen werden erst in der zweiten Stufe, der Alarmstufe, beansprucht und im Rahmen eines Krisenstabs freigegeben, der noch zu definieren ist. Optionen werden durch die regionalen Netzgesellschaft eingesetzt, um die Bilanzgruppen auszugleichen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Ausgleich ex-post passiert, sprich die Bilanz de-facto unausgeglichen ist und durch den regionalen Gasnetzbetreiber selbständig ausgeglichen wird. Da die Optionen aber nur für den nächsten Werktag abrufbar sind, können Lieferanten/Bilanzgruppenverantwortliche beim Ausfall grosser Vorlieferanten auch ex-ante den notwendigen Bilanzausgleich beim regionalen Netzbetreiber anmelden.

Außer am Griespass (italienische Grenze auf der Transitgas), wo die Importkapazität in der Richtung Italien – Schweiz weitgehend verfügbar ist, wird keine zusätzliche Kapazität für Optionen oder Speichergas reserviert. (1) Die Optionen und das Speichergas werden eine bereits geplante Versorgung einschließlich der erforderlichen Importkapazitäten ersetzen, und (2) Kapazitätsbuchungen an der französischen und deutschen Grenze speziell für den Import von Options- oder Speichergas könnten Schweizer Lieferanten oder Marktteilnehmern, die auf der Transitstrecke aktiv sind, wertvolle Kapazitäten für die Versorgung vorenthalten.

Im Krisenfall (vom Krisenstab erklärte Mangellage) zahlen die Versorger keine Imbalance-Strafe mehr.

3.3. Diskriminierungsfreier Zugang zu Speichern und Optionen

3.3.1. Zugang zu Speichergas für Drittlieferanten

Die Frage, ob Speichergasbeschaffung sicherer ist als normale Beschaffung, lässt sich nicht abschliessend beurteilen und wurde auch in der Task Force kontrovers diskutiert. Falls es in einer sich verschärfenden Situation zu Kapazitätseinschränkungen etwa bei der Kürzung von Exporten aus dem EU-Lieferland kommen wird, geht man davon aus, dass das Speichergas gleichermassen gekürzt wird, da einfach nur noch eine bestimmte Menge Gas unabhängig aus welcher «Quelle» in die Schweiz gelassen wird. Gleichzeitig erhöht die Speicherhaltung aber die Wahrscheinlichkeit für die gesamte Schweiz, dass die Solidarität mit der gesamten Schweiz aufrechterhalten wird, Kürzungen geringer ausfallen und wenigstens noch bestimmte Kundengruppen versorgt werden können.

Aufgrund dieses letzteren Umstands und oder falls nur russische Lieferungen ausfallen, es aber aus den EU-Lieferländern noch nicht zu Exportkürzungen gekommen ist, wurde unterstellt, dass das Speichergas zumindest eine geringere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweist und somit im Rahmen des Detailkonzepts allen Lieferanten die diskriminierungsfreie Beteiligung am Speichergas ermöglicht werden soll. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Drittlieferanten in Höhe von höchstens 15% ihres Verbrauchs 2021 Zugang zu Speichergas als Winterband am Hub des jeweiligen Speicherlandes haben werden, wenn sie dies wünschen. Es besteht aber keine Verpflichtung. Der Preis entspricht dem Tagespreis für eine Bandlieferung für den nächsten Winter (Preis am Hub des Speicherlandes am Tag der Transaktion). Das konkrete Vorgehen, inklusive vertraglichen Regelungen und gegebenenfalls notwendigen Garantien, wurde im Detail diskutiert.

3.3.2. Zugang zu Optionen für Drittlieferanten und netzübergreifende Nutzung

Optionen haben den Charakter von Versicherungsverträgen, die den Zugang zu Gas zu Marktpreisen ermöglichen, wenn vor allem von russischem Gas abhängige Versorgungsmöglichkeiten nicht mehr funktionieren oder unzureichende Liquidität an den Märkten besteht. Wie die Speicherung werden die Optionen die Schweizer Lieferanten jedoch nicht vor einer möglichen Reduzierung der Importkapazitäten in der Schweiz durch die europäischen Netzbetreiber schützen. Im Rahmen der Projektarbeiten wurde geregelt, welche regionale Netzbetreiber Optionen in welcher Höhe erwerben werden. Bemessungsgrundlage ist deren Jahresabsatz 2021. Die Summe beläuft sich auf 6TWh.

Sie sind zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 30. April 2023 verfügbar, um die gesamte Heizperiode abzudecken. Die Optionen werden mit einer festen Prämie für die Vorhaltung beim Lieferant vergütet, die in jedem Fall zu zahlen ist, und anschließend mit einem Gaspreis, der an den Spotpreis des Lieferpunkts (virtueller deutsche, französische oder Italienische Gashandelspunkt oder "Hub") für jede entnommene MWh bis zur vereinbarten Höchstmenge gekoppelt ist. Für den Fall, dass die Spotgaspreise nicht mehr verfügbar sind, wird für jede Option ein "Pricing fall back Mechanism" vereinbart. Die maximalen Tagesdurchflüsse werden es so ermöglichen, 111 Tage lang Gas mit voller Leistung zu nominieren.

Im Falle eines Ungleichgewichts im Netz nutzt zuerst jeder regionale Gasnetzbetreiber „die eigene(n) Option(en)“ im eigenen Netzgebiet, um die Bilanz auszugleichen. Reichen die eigenen Optionen dafür nicht aus, wird die Bilanz übergreifend über alle regionalen Gasnetzbetreiber ausgeglichen und die Optionen im Rahmen der physikalischen Möglichkeiten maximiert. Falls der Fall eintritt, dass die Optionen und die übergreifende Nutzung der Optionen zwischen den regionalen Netzbetreibern nicht mehr zum Ausgleich der Bilanzgruppen reichen, findet ein prozentual/mengengewichteter Ausgleich aller betroffenen Bilanzgruppen statt. Das «first come first serve»-Prinzip findet dabei keine Anwendung. Da in diesem Fall der Ausgleich der Bilanzgruppen auf der Beschaffungsseite nicht mehr möglich ist und als Konsequenz die Netzstabilität gefährdet werden könnte, kann in letzter Konsequenz nur noch auf der Verbrauchsseite mittels Bewirtschaftungsmaßnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung reagiert werden.

3.3.3. Preis der Optionen: «Mangellage Gaspreis»

Alle Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen zahlen den «Mangellage Gaspreis» für die Volumina, welche die regionalen Gasnetzbetreiber im Falle eines Ungleichgewichts bereitstellen müssen. Dieser ist definiert als der Preis für die Lieferung am nächsten Werktag auf dem Markt. Der «Mangellage Gaspreis», zu dem die Optionen vom regionalen Gasnetzbetreiber an die Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet werden, berechnet sich zum einem aus dem Selbstkostenpreis der Option plus einen Aufschlag von 3 Prozent. Dieses Preisbildungskonzept begründet sich folgendermassen:

- Unter dem Selbstkostenpreis der Option sind die day-ahead Preise [€/MWh] des Landes zu verstehen, an dem die Option des jeweiligen regionalen Netzbetreiber zur Verfügung steht.
- Der 3%-Aufschlag stellt einen Kompromiss zwischen allen Beteiligten dar, um den Anreiz sicherzustellen, dass alle Anbieter motiviert bleiben, die Versorgungssicherheit ihrer Kunden so weit wie möglich selbst zu gewährleisten. Die Höhe des Zuschlags lehnt sich an die Lösung beim Strom an. Dort obliegt es der Eidgenössischen Elektrizitätskommission einen Satz zwischen 3 und 5 Prozent festzulegen, falls es zu einer Mangellage kommt.
- Sollten die regionalen Gasnetzbetreiber mit der Erhebung dieses Preises einen Gewinn erzielen, wird dies in der Nachkalkulation im Frühjahr 2023 berücksichtigt und in die Berechnung des Netznutzungsentgelts 2023/24 einfließen. Damit bleibt der Grundsatz gewahrt, dass keine Gewinne aus der Winterversorgung weder für die Regionalgesellschaften noch für Drittlieferanten generiert werden.
- Die Optionsprämie ist nicht Bestandteil der Selbstkosten, sondern wird über das Netznutzungsentgelt abgerechnet.

Wie ist die Reihenfolge des Optioneneinsatzes geregelt? Stehen bei regionalen Netzbetreibern mehrere Optionen an unterschiedlichen Hub (Ländern) mit gesichertem Transport in die Schweiz zur Verfügung, kommt immer zuerst die günstigste Option zum Einsatz. Reicht die günstigste Option zur Deckung des Bedarfs nicht aus, wird der Einsatz der anderen Optionen maximiert. Zur Verrechnung an alle nicht ausgeglichenen Bilanzgruppen kommt beim Einsatz mehrerer Optionen der sogenannte «Mangellage Gaspreis» zur Anwendung, der einem kostendeckenden gewichteten Durchschnittspreis +3% aus allen im Einsatz befindlichen Optionen entspricht.

Beim Solidaritätsausgleich zwischen den regionalen Gasnetzbetreibern wird der Selbstkostenpreis der Option ohne Zuschlag angewandt. Die Fix-Prämie der Optionen wird von einem regionalen Gasnetzbetreiber an den anderen ebenfalls nicht weiter verrechnet. Wie oben beschrieben, wird auch in diesem Fall der Mangellage Gaspreis (inkl 3% Zuschlag) an den unausgeglichenen Lieferanten verrechnet.

3.3.4. Wälzung der Speicher- und Optionenkosten in die Netzentgelte

3.3.4.1. Speicherkosten

Die Verordnung sieht eine Wälzung der Kosten in die Netzentgelte vor. Jeder regionale Gasnetzbetreiber wird die Kosten für die eigenen Speicher auf ihr Netzentgelt umlegen, wenn es nicht anders möglich ist (gemäß dem Text der Verordnung des Bundesrates vom 18. Mai).

Durch die Speicher entstehen im Vergleich zu einem Standard-Termingeschäft auf dem OTC-Markt verschiedene zusätzlichen Kosten. Sie setzen sich folgendermassen zusammen:

- + Preisdifferenz (Sommer - Winter)
- + Speicherbuchungskosten
- + Injection-/ Abfüllungskosten
- + Finanzierungskosten
- Optimierungserträge
- Mögliche staatliche Unterstützung
- + zusätzliche operative Kosten, die der Beschaffungsorganisation der Regionalgesellschaften entstehen
- + Auditkosten

3.3.4.2. Kosten der Optionen

Jeder regionale Gasnetzbetreiber bzw. die von ihm beauftragte Beschaffungsorganisation beschafft die eigenen Optionen. Die Fix-Prämien Kosten der Optionen werden nur in das Netzentgelt des jeweiligen regionalen Gasnetzbetreibers gewälzt.

Die Kosten der Optionen setzen sich folgendermassen zusammen:

- + Fixprämie Optionen

+ Zuschlag von 3% («Mangellage Gaspreis»), der bei Ausübung der Optionen fällig wird

Die Kosten werden in CHF/MWh in die Netzentgelte eingerechnet und auf die Mengen angewandt, die von den Kunden der regionalen Gasnetzbetreiber im Zeitraum 1.10.2022 – 30.4.2022 tatsächlich verbraucht wurden. Auf diese Weise wird der Zuschlag für die Winterversorgungssicherheit nur auf die tatsächlich verbrauchten Mengen erhoben und muss von den Grosskunden nicht bezahlt werden, deren Lieferungen im Falle einer Rationierung gekürzt würden.

Eine Schätzung der Kosten, die in die Netzentgelte 2022/23 einfließen sollen, wird von jedem regionalen Gasnetzbetreiber in diesem Sommer vorgenommen. Im Frühjahr 2023 wird eine Nachkalkulation durchgeführt, die eine Anpassung des Netzentgelts nach oben oder unten ermöglicht, je nach Ergebnis der Speicheroptimierung und der 3%igen Zuschläge auf das Optionsgas.

Alle Gewinne oder Verluste, die die regionalen Gasnetzbetreiber erzielen, werden von den Kosten abgezogen bzw. zugeschlagen, die in das Netzentgelt eingerechnet werden sollen. Die regionalen Gasnetzbetreiber führen für die Winterversorgung gemäss dem Bundesauftrag eine getrennte Buchhaltung. Die Markttransaktionen und die Buchhaltung der Regionalgesellschaften und Drittlieferanten werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach dem Winter geprüft. Die Wahl des unabhängigen Wirtschaftsprüfers erfolgt zu gegebener Zeit durch die Task Force.

4. Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept bietet keine absoluten Sicherheiten oder Garantien, dass die Schweiz im Winter 2022/23 über genügend Gas verfügt. Es bietet eine pragmatische Lösung im Rahmen der Möglichkeiten und orientiert sich an den Bestimmungen der EU zur Befüllung der Speicher für EU-Mitgliedstaaten ohne Speicher. Es bleibt unabdingbar, dass der Bund seine Bemühungen hochhält, zwischenstaatliche Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere dem allfälligen Solidaritätsabkommen mit Deutschland kommt zentrale Bedeutung zu. Aber auch entsprechende Abmachungen mit Italien und Frankreich sind für die Schweizer Gasversorgung essentiell.

Die Task Force erstellte das Konzept unter Berücksichtigung kartellrechtlicher Fragen und enger Begleitung durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission. Die Versorgungssicherheit ist normalerweise Sache der Lieferanten. Angesichts der knappen Zeit und fehlender anderer Möglichkeiten im Rahmen eines Marktgesetzes, das in der Schweiz nach wie vor nicht existiert, wurden die Regionalgesellschaften zu den beschriebenen Aktivitäten verpflichtet und über eine Verordnung die Möglichkeit geschaffen, die Kosten in die Netznutzungsentgelte zu wälzen. Die daran anschliessenden Regelungen des Detailkonzepts wurden einstimmig genehmigt. Die Task Force geht entsprechend davon aus, dass gemäss Aussagen des zuständigen Generalsekretariats Verfahrensrisiken minimiert wurden und der Bundesrat entsprechend seinen Äusserungen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Branche aktiv würde, falls dennoch Verfahren eingeleitet würden.

Im Laufe der Arbeiten zeigte sich einmal mehr, dass eine entsprechende Marktordnung fehlt, die in einem solchen Fall einfache, rasche Lösungen sowie Rechtssicherheit bieten würde. In Hinblick auf die nächsten Winter, in der die Situation angespannt bleiben dürfte, sollten andere Lösungen in Betracht gezogen werden. Für die Branche ist die Etablierung eines neuen Marktdesigns im Rahmen einer Verbändevereinbarung, wie nun hin und wieder gefordert, keine adäquate Lösung und abzulehnen. Nach Jahren der Rechtsunsicherheit, bedingt durch Verfahren der Wettbewerbskommission und entsprechenden Urteilen, muss zwingend über spezialgesetzliche Regelungen Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Ankündigung des Bundesrates im Rahmen der Medienmitteilung vom 18. Mai 2022, die Botschaft zum Gasversorgungsgesetz weiter nach hinten zu schieben, führte in der Task Force zu kritischen Voten von Branche und Lieferanten gleichermaßen.

5. Weitere Tätigkeit der Task Force

Die Task Force wird weiterhin regelmässige wöchentliche Sitzungen – 14-täglich während der Sommerferien oder nach Bedarf auch mit höherer Kadenz – durchführen. Das Gremium hat sich auch für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Bundesstellen und der Branche bzw. Drittlieferanten bewährt. Aus dem Detailkonzept ergeben sich zudem verschiedene Aufgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen sind, so etwa der Entscheid über den unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der die Einhaltung des Konzepts zu überprüfen hat, oder die Frage der Zusammensetzung des Gremiums, das über den Zeitpunkt der Auslösung der Optionen entscheidet.

TF Winterversorgung 2022/23, 27. Juni 2022